



Arztbericht	4.1.12 Version 01
--------------------	-----------------------------

Änderungen gegenüber der letzten Fassung:

1 Zweck und Ziel

Zusammenfassung des Behandlungsverlaufes

Darlegung der Angemessenheit der Behandlung (zweckmäßig, wirtschaftlich, das notwendige Maß nicht überschreitend)

Kritische Würdigung des Behandlungsprozesses

Begründung für die Gruppierung nach G-DRG

2 Anwendungsbereich

Über jede stationäre Behandlung im Krankenhaus wird ein Arztbericht erstellt. Wird der Bericht nicht an vor- oder nachbehandelnde Ärzte gesickt, wird der Bericht als Epikrise angelegt (z.B. wenn der Patient im Krankenhaus verstorben ist).

3 Beschreibung

3.1 Allgemeines

Der Arztbericht ist eine Dokumentation und Information für Fachkreise. Der Brief muss nicht allgemein verständlich sein.

Der Brief muss keine Daten erhalten, die weder für das Verständnis der Erkrankung unter ihre Behandlung noch von fortwirkender Bedeutung sind. So sollen alle Verlaufsdaten weggelassen werden, die typisch für die Behandlung sind oder passager waren.

Die Therapieempfehlungen sollen bei Arzneimitteln die Wirkstoffbezeichnungen und keine Arzneimittelbezeichnungen enthalten. Falls preisgünstigere Arzneimittel mit pharmakologisch vergleichbarer Wirksamkeit oder therapeutisch vergleichbarer Wirkung (Bioäquivalenz) verfügbar sind, ist mindestens ein preisgünstiger Therapievorschlag anzugeben.

3.2 Ablauf

Nach Zusammenstellung der Krankenunterlagen diktiert der für die Behandlung des Patienten zuständige Arzt einen Arztbrief unter Verwendung des Musters in der Anlage 1

Das Diktatband wird mit der Akte an das Schreibbüro gegeben

Der Text des Arztbriefes wird vom Arzt Korrektur gelesen und evtl. zur Änderung zurückgeleitet.

Der fertige Brief wird unterschrieben, dem Oberarzt und dann dem Chefarzt zur Unterzeichnung vorgelegt.

Formale Anforderungen gibt es nicht.

3.3 Zeitbedarf

4 Dokumentation

Bericht als Epikrise oder Arztbrief

5 Zuständigkeiten

Stationsarzt – für die Behandlung zuständiger Arzt

6 Hinweise und Anmerkungen

7 Mitgeltende Unterlagen

7.1 Literatur, Vorschriften

Zur Arzneimittelangabe: § 115 SGB V und Arzneimittelausgaben-Begrenzungsgesetz (AABG)

7.2 Begriffe

8 Anlagen

Briefformular

Hamburg, den 15.06.2007

U. Paschen